

Ausgabe Quartal 2 2021

kompakt

Das Kanzleimagazin

AKTUELL

Steuerbonus für energetische
Baumaßnahmen: BMF veröffentlicht
detailliertes Anwendungsschreiben

Mehr auf Seite 3



LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

EDITORIAL



Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuerrecht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Carsten Voges

Steuerberater, Geschäftsführer

INHALT

- | | | | |
|------------|---|------------|---|
| S03 | Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen: BMF veröffentlicht detailliertes Anwendungsschreiben | S05 | IN EIGENER SACHE ... |
| S04 | FAQ: Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise geklärt | S06 | Kleinbetragsrechnung birgt so manche Steuerfalle |
| S04 | Internetverkäufe: Wann die Schwelle zur Gewerblichkeit überschritten ist | S07 | Computerhard- und -software: BMF setzt Nutzungsdauer ab 2021 auf ein Jahr herab |
| S04 | Werbungskosten: Was zählt eigentlich als Erst- und was als Zweitausbildung? | | |



AKTUELL

Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen: BMF veröffentlicht detailliertes Anwendungsschreiben

Seit dem 01.01.2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden mit einem Steuerbonus. Pro Objekt kann eine Steuerermäßigung von maximal 40.000 € beansprucht werden, die zeitlich wie folgt gestaffelt ist:

Veranlagungszeitraum: Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme

abzugsfähig sind: 7 % der Aufwendungen
maximale Steuerermäßigung: 14.000 €

Veranlagungszeitraum: 1. Folgejahr

abzugsfähig sind: 7 % der Aufwendungen
maximale Steuerermäßigung: 14.000 €

Veranlagungszeitraum: 2. Folgejahr

abzugsfähig sind: 6 % der Aufwendungen
maximale Steuerermäßigung: 12.000 €

Der Steuerbonus gilt für Bauarbeiten, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als zehn Jahre war. Abziehbar sind nicht nur die Lohn-, sondern auch die Materialkosten.

Hinweis: Arbeiten an Mietobjekten fallen nicht unter den Bonus, da der Steuerzahler das Objekt im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich selbst bewohnen muss. Entsprechende Aufwendungen können von privaten Vermietern aber als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden.

Vom neuen Bonus werden folgende Baumaßnahmen erfasst:

Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken

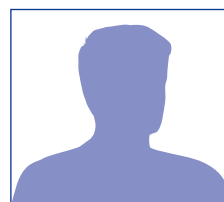
Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen

Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage

Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung

Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss die Baumaßnahme von einem anerkannten Fachunternehmen unter Beachtung energetischer Mindestanforderungen ausgeführt werden. Über die Arbeiten muss eine Rechnung in deutscher Sprache ausgestellt worden sein, aus der die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich sind.



Haben Sie Fragen zu diesem Thema?

Unser Team ist für Sie da.
www.lvhn.de

FAQ: Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise geklärt

Die Finanzverwaltung hat in ihren FAQ „Corona“ (Steuern) klargestellt: Die tatsächlichen Kosten einer Zeitfahrkarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind, auch soweit sie die insgesamt für das Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen, als Werbungskosten abziehbar. Sie können überdies neben der Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

Internetverkäufe: Wann die Schwelle zur Gewerblichkeit überschritten ist

Wenn Sie als Privatperson gelegentlich gebrauchte Gegenstände im Internet verkaufen, hat dies in der Regel keine steuerliche Relevanz. Wird der Umfang der Internetverkäufe aber immer weiter ausgebaut, kann die Schwelle zu einem steuerpflichtigen gewerblichen Handel überschritten werden. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs veranschaulicht die Kriterien, die für einen solchen „Grenzübertritt“ entscheidend sind.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

Werbungskosten: Was zählt eigentlich als Erst- und was als Zweitausbildung?

Es ist bekannt, dass Kosten für eine erste Berufsausbildung steuerlich nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Aber was zählt eigentlich als Erstausbildung? Hängt das von einem bestimmten Zeitraum ab oder von anderen Kriterien? In einem aktuellen Streitfall musste das Finanzgericht Düsseldorf darüber entscheiden, ob der Kläger bereits seine zweite Ausbildung absolvierte oder erst seine erste.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)



IN EIGENER SACHE ...

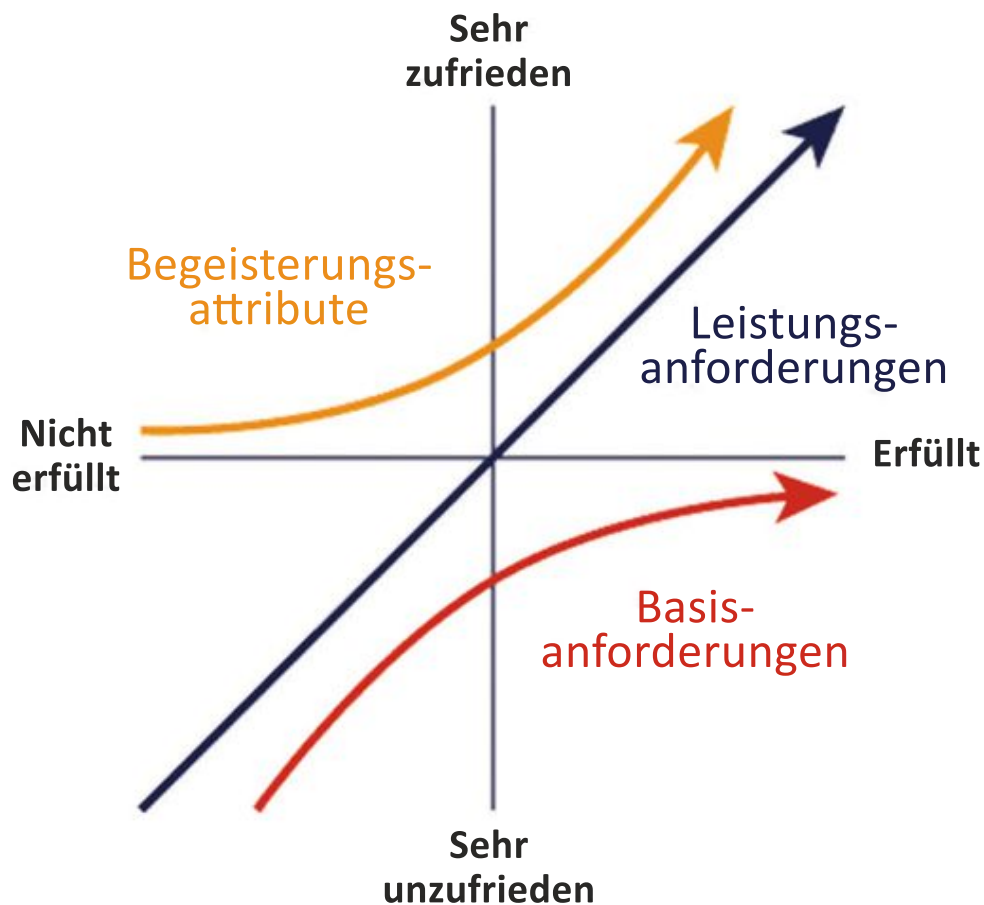
Kennen Sie das **Kano-Modell**? Wir kannten es bis zum letzten Besuch unserer Qualitätsmanagement Auditoren der DQS (Deutsche Gesellschaft für Qualitätssicherung) auch nicht. Mittlerweile haben wir uns aber damit beschäftigt und möchten Ihnen die Merkmale kurz vorstellen. Es wird auch das „Modell der Kundenzufriedenheit“ genannt und ist somit für jeden Unternehmer – egal ob klein oder groß – interessant.

Die Anforderungen des Kunden besitzen nach Professor Noriaki Kano fünf verschiedene Merkmale, die Auswirkungen auf seine Zufriedenheit haben: 1. Die Basismerkmale sind für den Kunden selbstverständlich und werden vorausgesetzt, z.B.: dass ein Motorrad zwei Räder hat oder die Speisen zum Abholen entsprechend verpackt und transportfähig sind. 2. Sogenannte Leistungsmerkmale werden vom Kunden explizit erwartet, wie der günstige Spritverbrauch der Maschine oder die warme Pizza zum Abholen. 3. Die Begeisterungsmerkmale werden nicht erwartet; sie erzeugen auch keine Unzufriedenheit, wenn sie nicht da sind; aber sie heben einen von der Konkurrenz ab und deuten dem Kunden an, dass man leistungsbereit ist, z.B.: dass der erste Ölwechsel beim Motorrad gratis ist oder ein Glas Prosecco beim Abholen von Speisen. 4. Dann gibt es unerhebliche Merkmale; sie führen weder zu

Zufriedenheit noch zu Unzufriedenheit, z.B.: die Positionsanzeige des Tankdeckels im Tacho oder die Anzahl der beigelegten Servietten zum Essen. 5. Die Rückweisungsmerkmale sind wieder von wichtiger Bedeutung; sie führen immer zu Unzufriedenheit, wie z.B.: Rost auf eigentlich nicht rostenden Schrauben des Motorrads oder auch ein Haar in der Suppe.

Was für Erkenntnisse können wir aus dem Kano-Modell ziehen? Fehlende Basismerkmale machen den Kunden unzufrieden; in Leistungs- und Begeisterungsmerkmale muss man investieren. Im Gegensatz dazu stehen unerhebliche Merkmale, die keine Investitionen erfordern. Die Rückweisungsmerkmale müssen unbedingt vermieden werden.

Gehen Sie doch das Kano-Modell einmal anhand von Beispielen in Ihrem Unternehmen durch – sicherlich gewinnen Sie neue Erkenntnisse – wir arbeiten auch stetig daran...Mandantenzufriedenheit liegt uns am Herzen!



Skizze der Hochschule für Technik und Wirtschaft Karlsruhe

Kleinbetragsrechnung birgt so manche Steuerfalle

Bei Rechnungen gelten hohe Anforderungen an die Pflichtangaben. Bei einer Kleinbetragsrechnung sind sie geringer – aber Fehler trotzdem teuer. Deshalb sind insbesondere Eingangsrechnungen genau zu kontrollieren, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

VON MIDIA NURI 25. MÄRZ 2021

Unternehmer können die Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen und so bestenfalls bei der Voranmeldung eine Umsatzsteuererstattung herausbekommen. Auch Kleinunternehmer oder nicht umsatzsteuerpflichtige Freiberufler machen über die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) einen Betriebsausgabenabzug geltend – und müssen spätestens bei einer Betriebsprüfung die Eingangsrechnungen vorlegen. Sind sie nicht bis ins Detail korrekt ausgestellt, kann es teuer werden. Rechtsgrundlage für die vielen Pflichtangaben ist das Umsatzsteuergesetz (UStG). Allerdings gibt es einen Unterschied zwischen Kleinbetragsrechnung und normaler Rechnung. Eine Kleinbetragsrechnung muss weniger Rechnungspflichtangaben enthalten – der Fiskus gewährt aufgrund der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung mildernde Umstände. Zwar ist die Kleinbetragsrechnung laut Definition mit weniger Pflichtangaben komplett. Betriebsprüfer prüfen dafür Rechnungen knapp über der Grenze für eine Kleinbetragsrechnung besonders genau. Auf Nummer Sicher geht, wer Eingangsrechnungen sofort durchcheckt – auch jede Kleinbetragsrechnung. Der Steuerberater hilft Unternehmerinnen und Unternehmern, nicht in diese Falle zu laufen – und auch Kunden vor Ärger zu bewahren. Kleinunternehmer können von ihm ein Muster für die Kleinbetragsrechnung bekommen.

Das ist die Definition für eine Kleinbetragsrechnung

Die Anforderungen an eine Rechnung sind hierzulande hoch. Jede Rechnung muss laut §14 UStG viele Pflichtangaben enthalten. Das eröffnet ein weites Feld an Fehlerquellen. Darum drehen sich zahlreiche Finanzgerichtsverfahren. Weniger Angaben, also weniger Fehlermöglichkeiten – das führt zu Entlastung. So etwa könnte der Gedanke hinter den mildernden Umständen gewesen sein, die der Fiskus für die

Kleinbetragsrechnung einräumt. Die Kleinbetragsrechnung reicht laut Definition bis zu einem Gesamtbetrag von 250 Euro. Der wichtigste Unterschied zwischen Kleinbetragsrechnung und normaler Rechnung ist: Sie kommt mit deutlich weniger Pflichtangaben aus. Laut §33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung reicht es, dass die Kleinbetragsrechnung den Gesamtbetrag inklusive Umsatzsteuer in einer Summe und den Steuersatz enthält. Insgesamt sind vier Angaben erforderlich:

vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens

Ausstellungsdatum

Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung

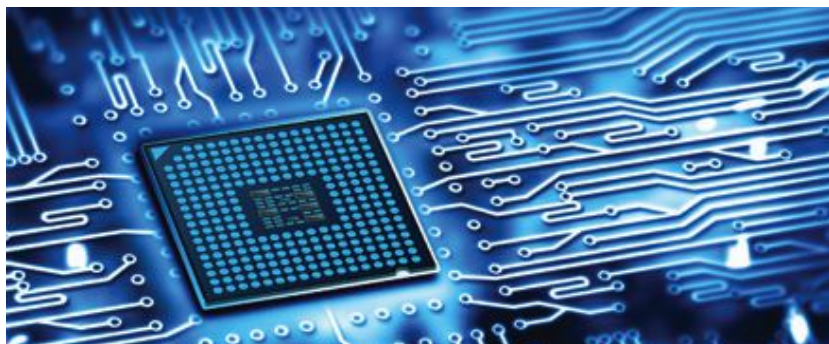
Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe (brutto) sowie der anzuwendende Steuersatz oder gegebenenfalls der Hinweis auf eine Steuerbefreiung

Der Hinweis „Der Rechnungsbetrag enthält die gesetzliche Umsatzsteuer“ reicht allerdings nicht aus. Der korrekte Umsatzsteuersatz, also in der Regel „7%“ oder „19%“, muss auch in der Kleinbetragsrechnung konkret genannt sein. Wer trotz geringer Umsätze auf die Einstufung als Kleinunternehmer verzichtet, sollte ebenfalls mit dem Steuerberater oder der Steuerberaterin über die Kleinbetragsrechnung sprechen – für eigene Rechnungen jeder Höhe könnte ein Muster hilfreich sein.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)





Computerhard- und -software: BMF setzt Nutzungsdauer ab 2021 auf ein Jahr herab

Betrieblich oder beruflich genutzte Wirtschaftsgüter müssen nach dem Einkommensteuergesetz nur dann über mehrere Jahre abgeschrieben werden, wenn sich ihre Nutzungsdauer auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt. Bei kürzerer Dauer dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten „auf einen Schlag“ als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. In den amtlichen Abschreibungstabellen war seit rund 20 Jahren festgeschrieben, dass Computer über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben sind.

Nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) wird die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Computerhard- und -software zur Dateneingabe und -verarbeitung nun auf ein Jahr herabgesetzt, so dass für diese Wirtschaftsgüter quasi eine Sofortabschreibung eröffnet ist.

Die Regelung gilt für Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte, externe Netzteile sowie Peripheriegeräte (Tastaturen, Scanner, Headsets, Beamer, Lautsprecher und Drucker). Im Bereich der Software sind Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung begünstigt, darunter auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Hinweis: Die Sofortabschreibung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anwendbar, die nach dem 31.12.2020 enden (bei regulärem Wirtschaftsjahr also erstmals für das Jahr 2021). Die Regelungen zur einjährigen Nutzungsdauer dürfen auf Wirtschaftsgüter angewandt werden, die vor 2021 angeschafft worden sind und für die bisher eine andere (längere) Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Das heißt, dass alle im BMF-Schreiben genannten Wirtschaftsgüter im Jahr 2021 steuerlich vollständig abgeschrieben werden dürfen. Die im BMF-Schreiben festgelegten Regelungen sind ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auch auf Wirtschaftsgüter des Privatvermögens anwendbar, sofern diese beruflich oder betrieblich genutzt werden.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

ZAHLUNGSTERMINE

Quartal 2

Ggf. Stundung möglich

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Montag, 10.05.2021 (14.05.2021*)

Lohnsteuer, Umsatzsteuer

Montag, 17.05.2021 (20.05.2021*)

Gewerbesteuer, Grundsteuer

Donnerstag, 27.05.2021

Sozialversicherungsbeiträge

Donnerstag, 10.06.2021 (14.06.2021*)

Lohnsteuer, Umsatzsteuer,

Einkommensteuer

Montag, 28.06.2021

Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 12.07.2021 (15.07.2021*)

Lohnsteuer, Umsatzsteuer

Mittwoch, 28.07.2021

Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

KONTAKT

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wunstorfer Landstr. 8
30453 Hannover
Tel. +49 (0) 511 400 7900
Fax +49 (0) 511 400 7900 44
info@lvhn.de



Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: www.lvhn.de

DAS ZITAT ZUM SCHLUSS



Die besten Dinge im Leben sind nicht die,
die man für Geld bekommt.

Albert Einstein (1879 - 1955)

Die neue Kanzlei App der **LVHN**



DISCLAIMER

kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH gerne zur Verfügung. **kompakt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Â@Jamrooferpix - stock.adobe.com, Seite 4: Â@Robert Kneschke - stock.adobe.com, Seite 7: Fabrika, Seite 8: Â@Chalermpon - stock.adobe.com, Seite 8: Â@Fotomanufaktur JL - stock.adobe.com, Seite 7: Â@Edelweiss - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de